

3/SN-46/ME XX. GP - Stellungnahme (gescannt original)
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

1 von 5

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax (02742) 357500 5540

(0222) 53110 5540

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des Nationalrates

Betreff

Gesetzentwurf

Zl. 46 - GE/1996

Datum 4.7.1996

Verteilt 9.7.96 VV

PPA

Dr. Klattgruber

Senat-A-230/271

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

Dr. Boden

(02742) 357500 Durchwahl

5530

Datum

2. Juli 1996

Betreff

Entwurf eines Führerscheingesetzes
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum
Entwurf eines Führerscheingesetzes mit dem Ersuchen um
Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

JB

2/ SN 16/ME XX GP, Stellungnahme (gescanntes Original)
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

Neugebäudeplatz 1

3100 St. Pölten

DVR 0667625

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax (02742) 357500 5540

(0222) 53110 5540

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das

Bundesministerium für
 Wissenschaft, Verkehr und Kunst
 Verwaltungsbereich Verkehr und
 öffentliche Wirtschaft
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

Senat-A-230/271

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug
167.650/14-I/6-96Bearbeiter
Dr. Boden(02742) 357500 Durchwahl
5530Datum
2. Juli 1996

Betreff

Entwurf eines Führerscheingesetzes
 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum nunmehr vorliegenden überarbeiteten Entwurf eines Führerscheingesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:
 (angeführte §§ ohne zusätzliche Bezeichnung betreffen §§ des Entwurfes):

A Allgemeines:

Der neue Entwurf berücksichtigt offensichtlich verschiedene im Begutachtungsverfahren zum ersten Entwurf vorgebrachte Bedenken und Anregungen. Insgesamt erscheint er klarer und praxisgerechter als der erste Entwurf.

Dennoch sind folgende Punkte anzuführen:

1. Wenn schon die das Führerscheinrecht betreffenden Bestimmungen aus dem Kraftfahrgesetz herausgelöst und in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt werden, erhebt sich die Frage, ob nicht die Bestimmungen über die Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern (derzeit XI. Abschnitt des KFG) ebenfalls in dieses neue Führerscheingesetz eingefügt werden sollten.

- 2 -

2. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint eine Wiederverlautbarung des KFG nach Beschußfassung des Führerscheingesetzes notwendig.

3. Im Entwurf gibt es keinerlei Bestimmungen darüber, daß § 123 Abs. 1 KFG 1967 verändert werden soll. Gemäß § 123 Abs. 1 KFG 1967 entscheiden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern über Berufungen gegen Bescheide, mit denen für die Dauer von mindestens fünf Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen, aberkannt wird. Weiters entscheiden sie über Berufungen gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes als erste Instanz. Der Entwurf sieht keinerlei Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern vor. Es ist daher davon auszugehen, daß diese Behörden nach Inkrafttreten des Führerscheingesetzes nur als Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen wegen Übertretungen dieses Gesetzes tätig werden. Eine entsprechende Anpassung des § 123 Abs. 1 KFG 1967 erscheint notwendig.

B Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

1. Zu § 11 Abs. 5 Z 1:

Angesichts des Umstandes, daß der zeitliche Rahmen für die Durchführung der praktischen Prüfung durch die Neuregelung an sich schon ein beträchtliches Ausmaß erreicht, ist durch die Verpflichtung zur Führung eines Prüfungsprotokolls eine weitere, zeitliche Verzögerung zu befürchten. Die Bekanntgabe der Begründung für das Nichtbestehen der praktischen Prüfung ist sicherlich notwendig. Es erscheint jedoch auch in der bisher praktizierten, mündlichen, Form ausreichend gewährleistet, daß dem Kandidaten seine fahrerischen Mängel bewußt gemacht werden.

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Führung des Prüfungsprotokolles den Zweck haben, die Prüfungsdauer und die Prüfungsvorgaben entsprechend zu vermerken. Zur Prüfungsdauer ist anzumerken, daß diese ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Prüfungsvorgaben sollten für sämtliche Bewerber im gleichen Maße gegeben sein. Die

Begründung für das Nichtbestehen der Prüfung könnte dem Kandidaten nach bisherigen Erfahrungen aber auch ohne entsprechende Übergabe eines Protokolls ausreichend vermittelt werden. Im Hinblick auf den mit der Erstellung des Prüfungsprotokolles verbundenen Zeitaufwand ist daher die Zweckmäßigkeit dieser Regelung zu überlegen.

2. Zu § 14:

Wenn in dieser Gesetzesstelle unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 die Verpflichtung zur Mitführung des Führerscheines festgelegt wird, so sollte klargestellt werden, ob das Nichtmitführen des Führerscheines in Zukunft sowohl als Übertretung des Führerscheingesetzes als auch als Übertretung des Kraftfahrgesetzes zu ahnden ist.

3. § 16 Abs. 3 sieht eine Meldepflicht für bestimmte Strafen vor. Es sollte klargestellt werden, daß diese Meldepflicht ausschließlich von den Strafbehörden erster Instanz wahrzunehmen ist. Eine Meldung von Bestrafungen durch die Strafberufungsbehörden (Unabhängige Verwaltungssenate) ergibt einen zusätzlichen Aufwand und birgt überdies die Gefahr von Doppelmeldungen und damit Doppeleintragungen in sich. Die Strafbehörden erster Instanz sind aufgrund ihrer Kenntnis über den Ausgang von Strafberufungsverfahren jedenfalls in der Lage, die vorgesehene Meldepflicht umfassend wahrzunehmen.

Im § 16 Abs. 3 fehlt überdies eine Präzisierung hinsichtlich der Delikte, bezüglich welcher rechtskräftige Bestrafungen bekanntzugeben sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, daß diese Regelung dem § 64a Abs. 7 KFG 1967 entspricht. § 64a Abs. 7 KFG enthält nämlich die Bekanntgabepflicht bezüglich schwerer Verstöße durch einen Verweis auf Abs. 3 leg.cit., in welchem die einzelnen Delikte aufgezählt sind. Eine derartige Aufzählung fehlt im vorliegenden Entwurf.

4. Zu § 26:

Es ergibt sich die Frage, wie die teilweise sehr kurzen Entzugsfristen (2 Wochen, 4 Wochen) arbeitsmäßig von den zuständigen Behörden bewältigt werden können. In dem Zusammenhang wäre zu prüfen, ob nicht durch die bisher im Gesetz gegebene Möglichkeit der Androhung der Entziehung ein besserer Beitrag zur Einwirkung auf auffällig gewordene Kraftfahrzeuglenker und damit zur Verkehrssicherheit geleistet werden kann.

5. Im § 28 Abs. 2 Z 8 sollte auch § 37 Abs. 2 StVO 1960 zitiert werden.

6. Zu § 46 Abs. 4:

Nach dem Ausdruck "§ 122b" fehlt die Bezeichnung des entsprechenden Gesetzes.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung